
Aktenzeichen

173-242:1/1/1

Verfasser/in

Kleinlein, Udo

Beratung

Umwelt- und Verkehrsausschuss

Datum

29.04.2026

öffentlich

Betreff

Naturdenkmalverordnung

Sachverhalt:

Die Naturdenkmalverordnung der Stadt Ansbach ist zum 18.11.1996 in Kraft getreten und wurde mit Verordnung vom 21.10.1998 geändert (erste Änderungsverordnung). Am 04.04.2000 wurde ein zweites Änderungsverfahren durch den Stadtrat beschlossen, welches jedoch nicht durchgeführt wurde. Mit Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 12.05.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Ansbach vom 11.11.1996 zu überarbeiten.

Auf die Sitzungsvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2024 und 03.12.2025 wird hinsichtlich des bisherigen Bearbeitungsstandes verweisen.

Demnach wurde in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 19.06.2024 der Beschluss gefasst, dass über den Verwaltungsvorschlag (Verordnungsentwurf mit Datum vom 16.05.2024) hinaus auch die Vorschläge aus der Prioritätenliste mit den Nr. P14 bis P39 als Naturdenkmäler ausgewiesen werden sollen.

Infolge dessen musste der Verordnungsentwurf mit Datum vom 16.05.2024 seitens der Verwaltung inhaltlich überarbeitet werden, da neben Einzelschöpfungen erstmals auch Flächen nach § 28 Abs. 1 BNatSchG unter Schutz gestellt werden sollten und die Ge- und Verbote dahingehend zu konkretisieren waren.

Zudem wurden die Vorschläge aus der Prioritätenliste mit den Nrn. P14 bis P29, P31 bis P33 und P36 bis P38 mit in den neuen Verordnungsentwurf aufgenommen.

Entgegen dem Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2024 wurden die Vorschläge aus der Prioritätenliste mit den Nrn. P30, P34, P35 und P39 nicht mit in den neuen Verordnungsentwurf aufgenommen, da es sich hierbei um Baumgruppen und Flächen handelt, welche sich jeweils über mehrere Flurstücke erstrecken, wobei die Einzelbäume der Baumgruppe nicht vollständig mit GPS-Koordinaten erfasst wurden und deshalb eine Abgrenzung der Einzelbäume, welche die Schutzkriterien erfüllen, nicht zweifelsfrei möglich ist.

Zudem wurden redaktionelle Änderungen am Verordnungsentwurf vorgenommen, welche in erster Linie aufgrund der zusätzlichen Schutzobjekte, der Übersichtlichkeit der Verordnung sowie der Anpassung zwischenzeitlich geänderten Rechtsbezüge dienen.

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 03.12.2025 wurde daher der Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2024, die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren zum Erlass der Naturdenkmalverordnung entsprechend dem Entwurf mit Datum vom 16.05.2024 fortzuführen, wieder aufgehoben. An dessen Stelle wurde der Beschluss gefasst, die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren zum

Erlass der Naturdenkmalverordnung entsprechend dem Entwurf mit Datum vom 17.11.2025 fortzuführen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Ansbach hat dem Entwurf vom 17.11.2025 in seiner Sitzung am 24.03.2026 ebenfalls bereits zugestimmt.

Am 15.04.2026 wurden seitens der Verwaltung noch die folgenden vier redaktionellen Änderungen am Verordnungsentwurf vorgenommen:

1. Einfügen eines Zeilenumbruchs in Anlage 1, ND-Nr. 34 vor dem Wort „Ansbach“
2. Einfügen eines Leerzeichens in Anlage 1, ND-Nr. 43 vor dem Wort „Eyb“
3. Ergänzung der fehlenden Flurstücksnummer „420“ in Anlage 1, ND-Nr. 48
4. Streichung der fehlerhaften Flurstücksnummer „348/4“ und Einfügen der korrekten Flurstücksnummer „368/4“ in Anlage 1, ND-Nr. 58

Bei den hier genannten redaktionellen Änderungen handelt es sich um keine erheblichen Änderungen im Sinne des Art. 52 Abs.5 BayNatSchG.

Eine erneute Beschlussfassung des Naturschutzbeirat über die hier genannten redaktionellen Änderungen nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ist nicht erforderlich.

Im nächsten Schritt soll der Entwurf vom 15.04.2026 den beteiligten Stellen zur Stellungnahme zugeleitet werden (vgl. Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG). Parallel hierzu soll der Entwurf vom 15.04.2026 für die Dauer eines Monats mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt werden (vgl. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG). Zudem sollen zeitgleich die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten angehört werden (vgl. Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).

Die Verwaltung prüft anschließend die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen (vgl. Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG) sowie dem Stadtrat mit.

Sofern infolgedessen erhebliche Änderungen am Verordnungsentwurf vom 15.04.2026 vorgenommen werden müssen, wird das Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 des Art. 52 BayNatSchG wiederholt (vgl. Art. 52 Abs. 5 BayNatSchG).

Anschließend soll der Stadtrat einen Beschluss über den finalen Verordnungsentwurf fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2024 (TOP 3 Nr. 2), die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren zum Erlass der Naturdenkmalverordnung entsprechend dem Entwurf mit Datum vom 17.11.2025 fortzuführen, wird aufgehoben.

2. Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Umwelt- und Verkehrsausschuss, die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren zum Erlass der Naturdenkmalverordnung entsprechend dem Entwurf mit Datum vom 15.04.2026 fortzuführen.

Anlagen:

Entwurf Naturdenkmalverordnung mit Anlagen 1 und 2 - Stand 15.04.2026